

§ 1 Allgemeines und Geltungsbereich

- Die nachfolgenden Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen der Dexcel Pharma GmbH („DEXCEL“), soweit im Einzelfall mit dem Besteller nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.
- Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten bei ständigen Geschäftsbeziehungen zwischen DEXCEL und dem Besteller auch für alle künftigen Lieferungen und Leistungen.
- Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nur Vertragsbestandteil, soweit sie mit den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen inhaltlich übereinstimmen oder von DEXCEL ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden. Dies gilt auch, wenn DEXCEL in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Bedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers Leistungen vorbehaltlos erbringt.

§ 2 Vertragsschluss

- Die Angebote von DEXCEL sind freibleibend und stellen nur eine Aufforderung zur Abgabe einer Bestellung dar. Der Vertrag zwischen DEXCEL und dem Besteller kommt durch die Bestellung des Bestellers und deren anschließende Annahme durch DEXCEL zustande.
- Die Bestellung erfolgt durch Datenfernübertragung (DaFu), per E-Mail, per Fax oder auf telephonischem Weg. Mit der Bestellung unterbreitet der Besteller ein verbindliches Angebot, an das er eine Woche gebunden ist.
- DEXCEL erklärt die Annahme durch Auslieferung der Ware an den Besteller. Die Auslieferung der Ware an den Besteller erfolgt mit Übergabe der Ware an die den Transport ausführende Person.
- DEXCEL ist berechtigt, einen Vertragsschluss mit dem Besteller abzulehnen. Ist die bestellte Menge zum Zeitpunkt des Eingangs der Bestellung nicht lieferbar, berücksichtigt DEXCEL das Angebot mit der gemäß der Verfügbarkeit entsprechend gekürzten Bestellmenge. Der Vertrag kommt mit Auslieferung über die gekürzte Bestellmenge zustande, es sei denn der Bestellwert von EUR 100,00 für rx-Ware wird nicht erreicht. In diesem Fall teilt DEXCEL dem Besteller dies mit und der Besteller kann entscheiden, ob er die geringere verfügbare Bestellmenge akzeptiert.

§ 3 Lieferung und Lieferfrist

- Bei Zustandekommen des Vertrags liefert DEXCEL die bestellte Ware an die Lieferanschrift. Mit der Übergabe der Ware an den mit dem Versand beauftragten Dritten hat DEXCEL ihre Pflicht erfüllt. Die Transportgefahr liegt beim Besteller.
- DEXCEL ist in einem dem Besteller zumutbaren Umfang zu Teillieferungen berechtigt.
- DEXCEL ist berechtigt, die Art der Versendung der Ware zu bestimmen. Besondere Versandwünsche des Bestellers erfolgen auf dessen Kosten und bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch DEXCEL.
- DEXCEL ist bestrebt, Bestellungen, die montags bis freitags bis 15.00 Uhr eingehen, noch am gleichen Tag, spätere Bestellungen am nächsten Arbeitstag zu bearbeiten. Darin liegt keine Zusage einer Lieferzeit.
- Wird die Lieferung wegen Umständen verzögert, für die alleine oder weit überwiegend der Besteller oder weder er noch DEXCEL verantwortlich sind, verlängert sich die Lieferfrist um einen der Dauer des Vorliegens des Umstandes entsprechenden Zeitraum zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit.
- Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, ist DEXCEL berechtigt, den insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Waren geht in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem er in Annahmeverzug geraten ist.

§ 4 Preise, Versandkosten und Zahlungsbedingungen

Es gelten die jeweils am Tage der Bestellung gültigen Preise, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Sie verstehen sich in Euro, netto, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Der Kunde hat Leistungen von DEXCEL, wenn nicht anders schriftlich vereinbart, nach deren Ausführung innerhalb von 30 Tagen ab dem Rechnungsdatum ohne Abzug zu bezahlen. Rabatte und Skonti werden nur im Einzelfall gewährt. Die Listenpreise gelten nur für den Inlandsmarkt.

§ 5 Weiterverkauf

Die von DEXCEL gelieferten Waren dürfen nur in der unveränderten und unangebrochenen Originalverpackung, d. h. weder in Teilmengen noch im Anbruch angeboten, verkauft oder abgegeben werden. Es ist unzulässig, geschützte Marken und Kennzeichen von DEXCEL für Waren fremder Herstellung oder für verarbeitete (z. B. tablettierte, in Ampullen gepackte, umgepackte) Originalware zu verwenden.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

- DEXCEL bleibt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises einschließlich der Versandkosten, Eigentümerin der Ware.
- Wird die Vergütung von dem Besteller nicht vollständig gezahlt, so ist DEXCEL nach Setzung einer angemessenen Nachfrist und deren fruchtlosem Ablauf berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware herauszuverlangen.
- Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Besteller auf das Eigentum von DEXCEL hinweisen und DEXCEL unverzüglich benachrichtigen. Der Besteller trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs und zu einer Wiederbeschaffung der Vorbehaltsware aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können (Interventionskosten). Der Besteller darf die Vorbehaltsware nicht verpfänden oder zur Sicherheit übereignen.

§ 7 Untersuchungspflicht

- Der Besteller hat die Ware nach Erhalt unverzüglich zu untersuchen und bei der Untersuchung erkennbare Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Ware schriftlich anzuzeigen. Im Rahmen einer ordnungsgemäßen Untersuchung nicht erkennbare Mängel sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Tagen nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen.
- Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.
- Unterlässt der Besteller die rechtzeitige Anzeige von Mängeln, so sind Ansprüche wegen dieser ausgeschlossen, außer DEXCEL hat den Mangel arglistig verschwiegen oder eine entsprechende Garantie übernommen.

§ 8 Mängel

- Sach- und Rechtsmängel werden von DEXCEL innerhalb angemessener Frist behoben (Nacherfüllung). Dies geschieht nach Wahl von DEXCEL durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung mangelfreier Ware (Ersatzlieferung). Wenn die Nacherfüllung fehlschlägt, dem Besteller unzumutbar ist oder von DEXCEL abgelehnt wird oder wenn dies aus sonstigen Gründen unter Abwägung der beiderseitigen Interessen gerechtfertigt ist, stehen dem Besteller die gesetzlichen Rechte zu. Insbesondere kann der Besteller die Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrags (Rücktritt) verlangen. Ein Recht zum Rücktritt besteht jedoch nicht, sofern es sich lediglich um einen unerheblichen Mangel handelt. Im Rahmen der laufenden Lieferbeziehung können die Parteien sich dahingehend verständigen, dass statt Ersatzlieferung eine Gutschrift oder auch die Rückabwicklung nach einem Rücktritt in Form einer Gutschrift für die mangelhafte Ware erfolgt.
- Die Verantwortlichkeit von DEXCEL entfällt, soweit der Besteller ohne Zustimmung von DEXCEL die Ware selbst ändert oder durch Dritte ändern lässt, es sei denn, er führt den Nachweis, dass die in Rede stehenden Mängel weder insgesamt noch teilweise durch solche Änderungen verursacht worden sind und dass die Nacherfüllung durch die Änderung nicht erschwert wird.
- Die Haftung auf Schadensersatz bestimmt sich nach § 9 dieser Geschäftsbedingungen.

§ 9 Haftung

- DEXCEL haftet auf Schadensersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen für Personenschäden und für Schäden nach dem Produkthaftungsgesetz sowie den zwingenden Vorschriften des Arzneimittelgesetzes.
- Für sonstige Schäden haftet DEXCEL, sofern sich nicht aus einer von DEXCEL übernommenen Garantie etwas anderes ergibt, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:
 - DEXCEL haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die durch arglistiges Verhalten verursacht wurden und für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von DEXCEL, ihrer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten verursacht wurden.
 - DEXCEL haftet auf Schadensersatz begrenzt auf die Höhe des vertragstypisch, vorhersehbaren Schadens für Schäden aus einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten) sowie für Schäden, die von einfachen Erfüllungsgehilfen von DEXCEL grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden.
- Im Übrigen ist jegliche Haftung von DEXCEL für leicht fahrlässig verursachte Schäden ausgeschlossen.
- Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von DEXCEL.

§ 10 Verjährung

- Sofern nicht ein Fall der Arglist vorliegt, verjährt der Nacherfüllungsanspruch des Bestellers wegen eines Sachmangels oder eines Rechtsmangels, der nicht in einem Herausgabeanspruch eines Dritten aus Eigentum oder einem sonstigen dinglichen Recht besteht, innerhalb von zwölf Monaten beginnend mit der Lieferung der Ware.
- Rücktritt oder Minderung sind unwirksam, wenn der Anspruch auf die Leistung oder der Nacherfüllungsanspruch des Bestellers verjährt sind.
- Im Fall eines Lieferregresses gemäß § 478 und § 479 BGB bleibt die gesetzliche Verjährungsfrist unberührt.

§ 11 Retouren / Rückruf

Vorbehaltlich gesetzlicher Gewährleistungsrechte des Käufers sind Retouren nur in Übereinstimmung mit unseren jeweiligen Kundengruppen spezifischen Retourenregelungen möglich, die auf Nachfrage gesondert mitgeteilt werden. Für Warenrücksendungen außerhalb der Retourenregelungen übernehmen wir keinerlei Haftung. Wir behalten uns insbesondere vor, die Annahme zu verweigern oder bei nicht in Übereinstimmung mit den Retourenregelungen erfolgenden Rücksendungen diese Ware ersatzlos zu vernichten.

§ 12 Datenverarbeitung

Personenbezogene Daten von Organen und Mitarbeitern des Bestellers werden zum Zwecke der Begründung und Durchführung von Bestellungen von DEXCEL gemäß den Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet. Detaillierte Informationen zum Umgang mit Daten bei DEXCEL und Betroffenenrechten finden sich in den Datenschutzhinweisen und jederzeit abrufbar in der Datenschutzerklärung unter <https://dexcel-pharma.de>.

§ 13 Aufrechnung / Zurückbehaltung / Abtretung

- Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen DEXCEL im gesetzlichen Umfang zu.
- Der Besteller kann wegen eigener Ansprüche nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, soweit seine Forderungen rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder anerkannt sind.
- Die Abtretung von Forderungen gegen DEXCEL ist ausgeschlossen.
- Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Parteien bedürfen der Schriftform.

§ 14 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

- Erfüllungsort ist der Sitz von DEXCEL.
- Gerichtsstand für Streitigkeiten ist ausschließlich der Sitz von DEXCEL. DEXCEL ist berechtigt, seine Rechte gegen den Besteller auch an dessen Sitz geltend zu machen.
- Das Rechtsverhältnis untersteht deutschem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).